

Netzanschluss: Recht & Technik

„Rechtsfragen zum Netzanschluss nach dem EEG“

14. Fachgespräch der Clearingstelle EEG
Berlin, 12. Juni 2013

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierecht

Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

Inhaltsübersicht

- **Die Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes nach aktueller BGH-Rechtsprechung**
 - Gesetzeswortlaut und Vorgeschichte
 - Karlsruhe locuta, ...
 - ... causa finita?
- **Die Wahlrechte von Anlagenbetreiber und Netzbetreiber**
 - Wann liegt Rechtsmissbräuchlichkeit vor?
 - Wie stehen die Wahlrechte zueinander und zu § 5 Abs. 1 EEG?
- **Die Sonderregelung für Kleinanlagen**
 - Gilt der Einwand der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit?

DIE BESTIMMUNG DES NETZVERKNÜPFUNGSPUNKTES NACH AKTUELLER BGH-RECHTSPRECHUNG

Was sagt der Gesetzeswortlaut von § 5 Abs. 1 S. 1 EEG?

- „Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig
 - **an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt)**, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die in der **Luftlinie kürzeste Entfernung** zum Standort der Anlage aufweist,
 - wenn nicht **ein anderes Netz** einen technisch und **wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt** aufweist.“
- FRAGE: Über Wortlaut hinaus Variantenvergleich auch in demselben Netz?

Mehrjährige Kontroverse seit EEG 2009

Variantenvergleich ist nur in einem anderen Netz möglich

- OLG Düsseldorf nach LG Duisburg
- OLG Hamm nach LG Arnsberg,
- LG Braunschweig, LG Flensburg,

Variantenvergleich ist auch in demselben Netz anzustellen

- Clearingstelle, Empfehlung 2011/1 im Anschluss an BGH zu EEG 2000 und 2004
- Großteil der EEG-Kommentare

Keine Klärung durch EEG 2012

- Bundesrat wollte ausdrückliche Ergänzung des Wortlauts:
*„... wenn nicht **dieses oder** ein anderes Netz ...“*
- Bundesregierung sprach sich gegen Änderung des bestehenden Wortlauts aus:
*„Angesichts der bereits vorliegenden Urteile ist damit zu rechnen, dass die **Frage kurzfristig höchstrichterlich entschieden** wird. Eine **erneute Rechtsänderung** würde zu **neuer Rechtsunsicherheit** [...] führen und könnte neue Gerichtsverfahren produzieren. “*
- Damit lag die Entscheidung über die strittige Frage – quasi auch für das EEG 2012 – beim BGH

Karlsruhe locuta: Das Urteil des BGH vom 10.10.2012

- Die Anschlussverpflichtung des Netzbetreibers nach § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 besteht auch dann nur für den gesamtwirtschaftlich „günstigsten Verknüpfungspunkt , wenn dieser Verknüpfungspunkt **Bestandteil seines eigenen Netzes ist**“.
- Argumente:
 - Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2009: „wie nach altem Recht“ und Verweis auf BGH-Rspr. zu EEG 2004
 - Kein Änderungswille erkennbar, Lücke im Wortlaut ist „offensichtliches gesetzgeberisches Versehen“
 - Abstellen allein auf Zuweisungsrecht des NB würde wegen § 13 Abs. 2 zu Ungleichbehandlung bei Kostentragung führen

Causa finita?

- LG Kiel (Urt. v. 25.1.2013) lehnt Auffassung des BGH ausdrücklich ab: BGH überschreite die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung
- Formal ist kein deutsches Gericht an die Auffassung des BGH gebunden, da das Urteil nur „inter partes“ ergangen ist
- Wahrscheinlichkeit, dass sich Obergerichte gegen BGH stellen, dürfte nunmehr aber sehr gering sein (auch für Streitfälle zum EEG 2012)
- Offene Frage: Wie ist beim Variantenvergleich mit sog. mittelbaren Kosten umzugehen?
- Zusätzlich geklärte Frage: „anderes Netz“ ist das eines anderen Netzbetreibers (Betreiberverschiedenheit)

DIE WAHLRECHTE VON ANLAGENBETREIBER UND NETZBETREIBER

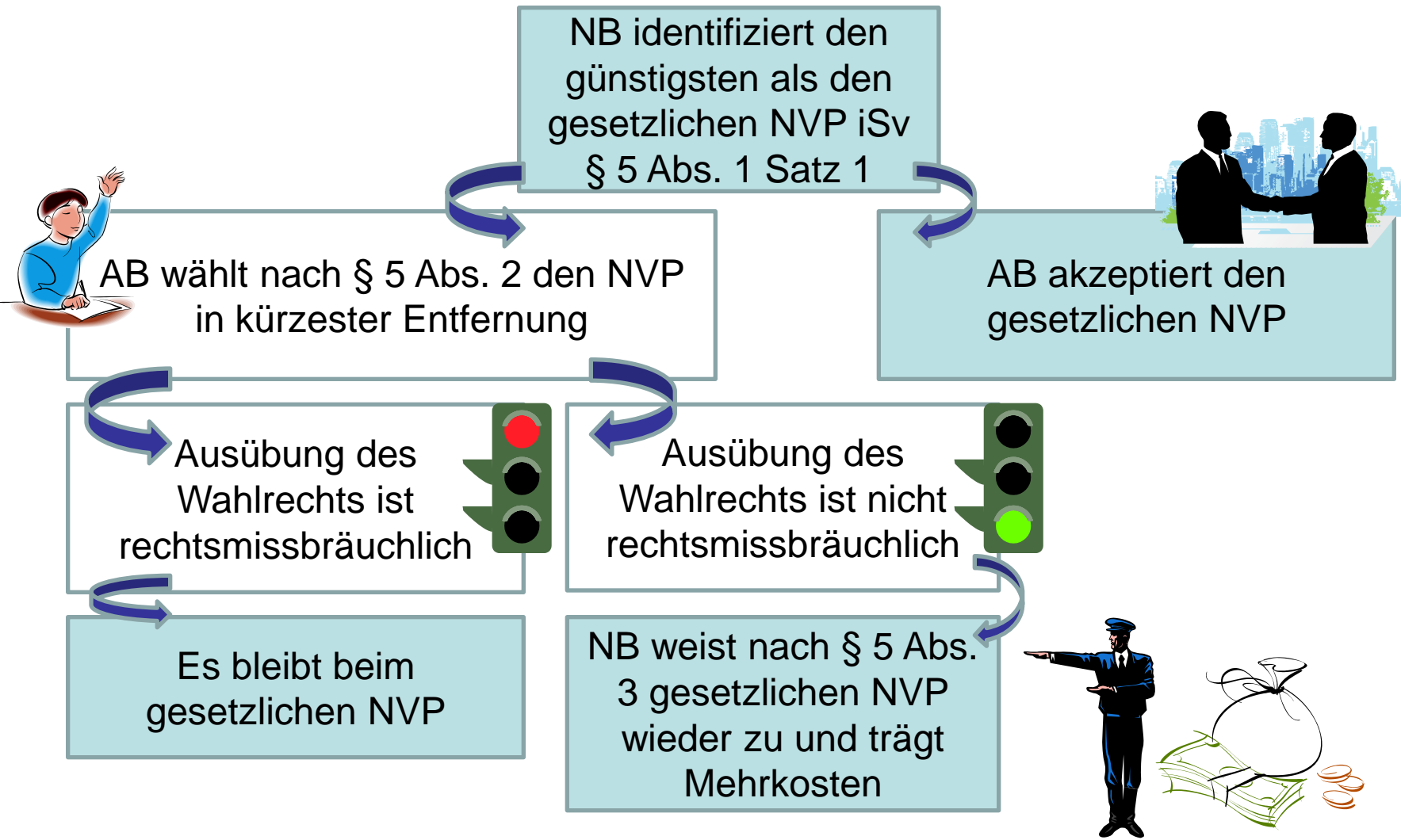
Gesetzeswortlaut

- § 5 Abs. 2: Anlagenbetreiber sind berechtigt, einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes zu wählen.
 - Keine Verpflichtung zur Tragung von evtl. Mehrkosten des Netzbetreibers
- § 5 Abs. 3 S. 1: Der Netzbetreiber ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 berechtigt, der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuzuweisen.
 - § 13 Abs. 2: Weist der Netzbetreiber den Anlagen nach § 5 Abs. 3 einen anderen Verknüpfungspunkt zu, muss er die daraus resultierenden Mehrkosten tragen.

Wann liegt Rechtsmissbrauch des AB vor?

- BGH, Urt. v. 10.10.2012: Der Anlagenbetreiber kann bei Ausübung seines Wahlrechts auch den Verknüpfungspunkt in kürzester Entfernung wählen. Die Wahl ist rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB), wenn dem Netzbetreiber hierdurch „nicht nur unerhebliche“ Mehrkosten gegenüber dem Anschluss am gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt entstehen.
- Was sind „nicht nur unerhebliche“ Mehrkosten?
 - Vom BGH offengelassen
 - Im entschiedenen Fall lagen Mehrkosten bei 60%
 - Dies sei jedenfalls „nicht mehr nur [...] unerheblich“

Verhältnis der Absätze 1, 2 und 3 von § 5 EEG zueinander?



DIE SONDERREGELUNG FÜR KLEINANLAGEN

Gesetzeswortlaut von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG

- „Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die
- sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden,
- gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“

=>Variantenvergleich ist ausnahmsweise nicht anzustellen, weder in demselben noch in einem anderen Netz

Einwand der Unzumutbarkeit anwendbar?

- § 5 Abs. 4 EEG: „Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 9 möglich wird.“
- § 9 Abs. 3 EEG: „Der Netzbetreiber ist nicht zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau seines Netzes verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist.“
- FRAGE: Kann ein NB den Anschluss einer Kleinanlage verweigern, weil der erforderliche Netzausbau nach § 9 Abs. 3 EEG wirtschaftlich unzumutbar wäre?

Clearingstelle, Empfehlung 2011/1

- AB ist nicht berechtigt, den Anschluss einer Kleinanlage am Hausanschluss zu verlangen, soweit dem NB die Kapazitätserweiterung an diesem NVP gemäß § 5 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 3 EEG wirtschaftlich unzumutbar ist.
- Begründung:
 - § 9 Abs. 3 EEG ist sowohl auf den Anschlussanspruch nach § 5 Abs. 1 Satz 1 als auch auf den nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG anwendbar.
 - § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 enthält nicht die Anordnung, der Anschluss an dem Hausanschluss sei bei Kleinanlagen stets wirtschaftlich zumutbar. Lediglich der Vergleich von alternativen Verknüpfungspunkten ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 nicht erforderlich.

LG Münster, Urt. v. 19.12.2011 (nicht rechtskräftig)

- Anknüpfend an OLG Hamm soll es auf einen anderen, wirtschaftlich günstigeren NVP überhaupt nur dann ankommen, wenn sich dieser in einem anderen Netz befindet:

„Dass Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit auch in anderen Fällen anzustellen sind, sieht der Normtext nicht vor. Dies gilt für § 5 Abs. 1 S. 1 EEG [...] zugleich aber auch für § 5 Abs. 1 S. 2 EEG, in dessen Wortlaut überhaupt kein Wirtschaftlichkeitsvorbehalt vorgesehen ist.“

- Gesetzeszweck:

„Sinn der Regelung ist es, Rechtsstreitigkeiten und unnötige Kosten zu vermeiden. Gerade dieses Ziel würde [...] nicht erreicht werden können, wenn man § 9 Abs. 3 EEG auch auf die entsprechenden Kleinanlagen anwendete. [...] Die Privilegierung von Kleinanlagen liefe entsprechend ins Leere.“

LG Münster – Kurze Einschätzung

- Begründungsstrang des LG Münster im Anschluss an OLG Hamm ist nach dem BGH-Urteil v. 10.10.2012 kaum noch belastbar
- Daher ist zu fragen, ob das Argument aus der Gesetzesbegründung zur Vorgängerregelung (§ 13 Abs. 1 S. 2 EEG 2004) auf das EEG 2009 und 2012 übertragbar ist:
„Die Neuregelung in Satz 2 ist eine Vereinfachung für kleinste Anlagen und soll Rechtsstreitigkeiten und volkswirtschaftlich unnötige Kosten vermeiden. Bereits bestehende Grundstücksanschlüsse sind grundsätzlich in der Lage die aus Anlagen mit einer maximalen installierten Leistung von 30 kW einzuspeisende Strommengen aufzunehmen.“

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: kahl@stiftung-umweltenergierecht.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufenden Forschungsaufgaben

Spenden: Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

Zustiftungen: Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)